Satzung des Vereins

GEMEINSAM STARK SEIN e. V. – Förderverein der

Kindertagesstätte St. Katharina

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen GEMEINSAM STARK SEIN – Förderverein der Kindertagesstätte St. Katharina.

(2) Sitz des Vereins ist Korschenbroich.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen und trägt den Zusatz "e. V." Der Vereinsname soll nach seiner Eintragung „GEMEINSAM STARK SEIN e. V. – Förderverein der Kindertagesstätte St. Katharina“ lauten.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit im Kindergarten. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, den Unterhalt und die Arbeit des Kindergartens zu ergänzen.

(2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte St. Katharina zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel zur

- Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
- Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- Organisation von Ausflügen mit den Kindern oder Veranstaltungen im Kindergarten.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Haftungsbeschränkung

(1) Für die Verbindlichkeiten des GEMEINSAM STARK SEIN e. V. – Förderverein der Kindertagesstätte St. Katharina haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

(2) Schadenersatzforderungen des Vereins gegen Mitglieder bleiben davon unberührt.

(3) Von Abs. (1) ausgenommen ist der Vorstand. Er haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 10 Rechtsverbindliche Regelungen im Verein

(1) Der Verein ist berechtigt, für die Aufrechterhaltung seiner Organisationsstruktur Geschäftsordnungen sowie weitere Regelungen zu erlassen.

(2) Diese Regelungen besitzen rechtsverbindlichen Charakter soweit ihr Inhalt nicht durch gesetzliche Bestimmungen und/oder die Vereinssatzung geregelt werden müssen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
b) die Entlastung des Vorstandes,
c) die Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes,
d) die Wahl des/der Kassenprüfer/in,
e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
f) die Beratung und Beschlussfassung über die Mittelverwendung,
g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
i) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auch eine Einladung per Email ist möglich.

(4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Email folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vor-

standsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Befangenheit bei Abstimmung kann das Mitglied auf Antrag der Mitgliederversammlung von der Abstimmung ausgeschlossen werden.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Satzungsänderungen (auch die Änderung des Vereinszwecks) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes als Vertretungsorgan des Vereins gehören:

a) die Geschäftsleitung,
b) die langfristige Planung und Zielstellung des Vereins,
c) die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auch betreffend die Mittel des Vereins,
c) die Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern,
d) die Repräsentation des Vereins gegenüber Dritten.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Um seinen Aufgaben gerecht zu werden tritt der Vorstand mindestens einmal jährlich oder im Bedarfsfall zusammen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall hat der Vorstand zur Sicherstellung seiner Aufgaben ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu bestellen, welches die Vertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes solange übernimmt, bis ein neuer Vorstand gewählt werden kann. Die Mitgliederversammlung ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Glehn e. V. (AG Neuss, VR 1435), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen, der sich einzelvertretungsberechtigt um die Angelegenheiten des Vereins kümmert.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 12. November 2015 einstimmig angenommen.

Korschenbroich, den 12. November 2015